

1. S a t z u n g
zur Änderung der Gestaltungsbeiratssatzung

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S.1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gestaltungsbeiratssatzung

Die Gestaltungsbeiratssatzung vom 24. Juli 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Expertenkommission“ durch die Wörter „Kommission von Experten und Expertinnen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese wählen aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz führt sowie eine Stellvertretung.“
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Vorsitzenden oder des Stellvertreters“ durch die Wörter „einer dieser Personen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einmalige“ durch die Wörter „bis zu zweimalige“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Preisrichter“ die Wörter „oder zur Preisrichterin“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der/dem Vorsitzenden, dem Baudezernenten“ durch die Wörter „dem oder der Vorsitzenden, dem Baudezernat“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bauherren“ werden die Wörter „oder Bauherrinnen“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Baudezernenten oder des Bau- und Umweltausschusses“ durch die Wörter „Baudezernats oder des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Baudezernenten“ durch die Wörter „das Baudezernat“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sachverständige ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Sachverständigen anwesend sind, darunter der oder die Vorsitzende oder das Mitglied, dem die Stellvertretung obliegt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bauherr“ die Wörter „oder die Bauherrin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bauausschusses“ durch die Wörter „Stadtentwicklungs- und Bauausschusses“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gestaltungsbeirats, im Verhinderungsfall das Mitglied, dem die Stellvertretung obliegt.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „Sitzungsteilnehmer“ durch die Wörter „Personen, die an der Sitzung teilnehmen“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bauherrn“ die Wörter „oder der Bauherrin“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Baudezernent“ durch die Wörter „das Baudezernat“ ersetzt.

8. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die „Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren“ je Sitzung 1.000 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; wer dabei den Vorsitz führt, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.300 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister